



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Land Salzburg  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Postfach 527  
5010 Salzburg

per E-Mail: [Begutachtung@salzburg.gv.at](mailto:Begutachtung@salzburg.gv.at)

Wien, am 03. Oktober 2019

**Betrifft: Gesetz, mit dem das Fischereigesetz 2002 und das Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

## II. **Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Wenngleich der Behindertenanwalt die Erleichterungen für Menschen mit Behinderung des § 15 Abs. 3 Z 2 grundsätzlich begrüßt, ist das zugrunde gelegte Konzept von Behinderung, welches auf körperliche/oder geistige Behinderung beschränkt ist, zu eng gefasst, da es andere Formen von Behinderung, wie Sinnesbeeinträchtigungen oder emotional-psychische Beeinträchtigungen unberücksichtigt lässt. In diesem Sinne sei auf die umfassende Definition von Behinderung in § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und Art. 1 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwiesen und es wird angeregt, diesen im vorliegenden Gesetzesentwurf aufzugreifen.

In Zusammenhang mit der in § 18 vorgesehenen Prüfung ist ferner zu konstatieren, dass diese Bestimmung nicht die Möglichkeit anderer, angemessener Prüfungsmethoden vorsieht, sollte die Ablegung der Prüfung in schriftlicher Form, wie sie die Salzburger Fischereiverordnung ausnahmslos vorsieht, aus behinderungsbedingten Gründen nicht möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer